



# Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 28 · 4 September 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung .....	2
2 Bekanntmachung.....	4
3 Wahlbekanntmachung.....	7
4 Öffentliche Zustellung.....	13

**Herausgeber:** Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,  
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141382, E-Mail: [pressebuero@stadt-gl.de](mailto:pressebuero@stadt-gl.de)

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

**Bezug:** Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)

## 1 Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Wahlleiter



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### **Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach**

Der Wahlausschuss der Stadt Bergisch Gladbach wird in öffentlicher Sitzung

**am Mittwoch, 17. September 2025, 17:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach das Wahlergebnis der Kommunalwahlen 2025 sowie der Integrationsratswahl feststellen.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

28.08.2025

gez. Ragnar Migenda

Wahlleiter

---

Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach:

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51469 Bergisch Gladbach

Zimmer 323, Telefon: 02202-14 2888, E-Mail: [F.Bodengesser@stadt-GL.de](mailto:F.Bodengesser@stadt-GL.de)

## 2 Bekanntmachung

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

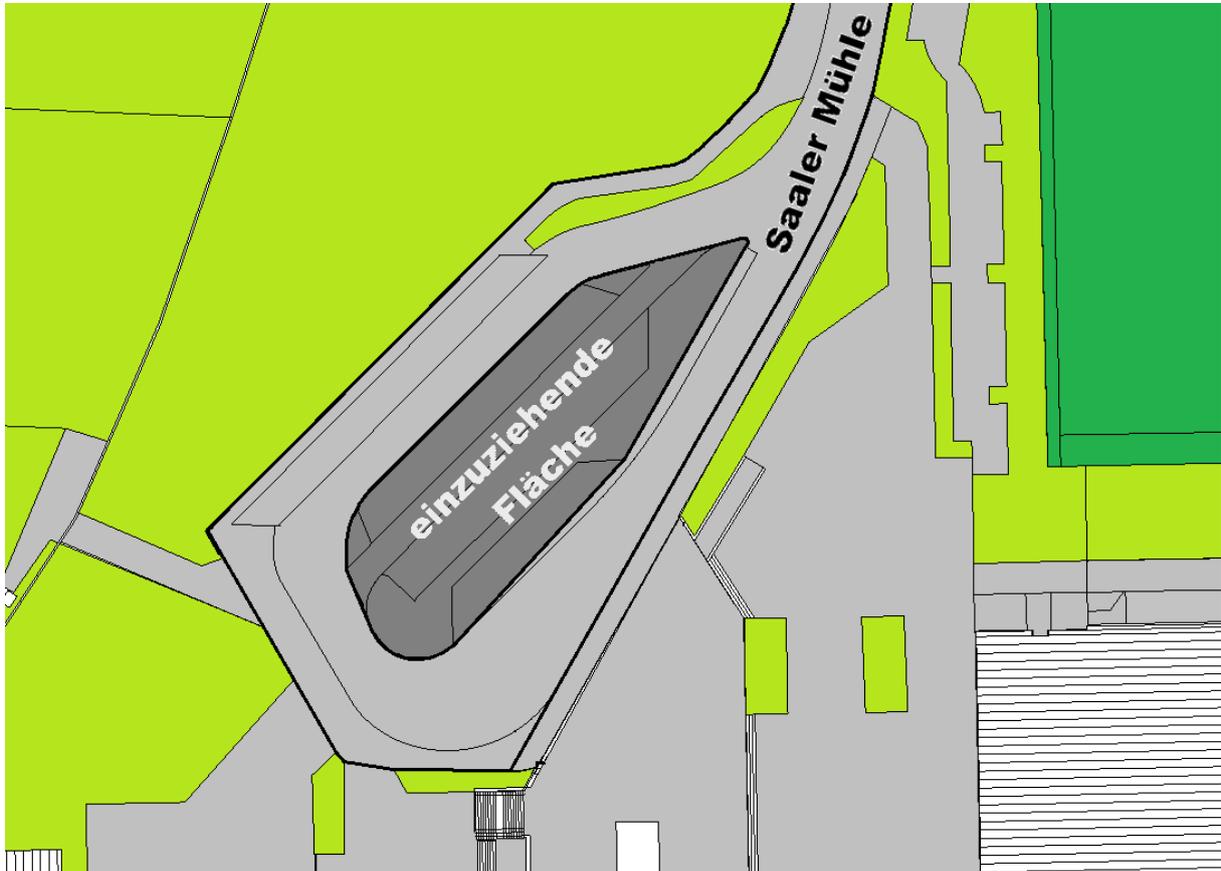
#### **Einziehung einer Teilfläche der Straße Saaler Mühle**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird an der nachfolgend näher bezeichneten **Teilfläche der Straße Saaler Mühle** im Ortsteil Kippekausen **die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben (Einziehung). Die Fläche verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.**

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 4274 und Bestandteil eines durch Verfügung vom 25.09.1984 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilstücks der Straße Saaler Mühle. Die Fläche ist als Parkplatz ausgebaut. Im Jahr 2011 wurde der Bebauungsplan Nr. 6321 – Saaler Mühle – rechtsverbindlich, der die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf – Schul- und Sportzentrum -“ mit der besonderen Festsetzung „Fläche für Stellplätze“ ausweist. Derzeit wird eine bauliche Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums vorbereitet. Für das Bauvorhaben ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis von Stellplätzen erforderlich. Dafür wird die genannte Fläche benötigt.

Ein gesteigertes Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der Stellplätze als öffentliche Parkplätze ist nicht ersichtlich. Im näheren Umfeld sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Besuchern der Therme Mediterana stehen deren umfangreiche private Parkflächen zur Verfügung. Besucher des Naherholungsgebietes Saaler Mühle können die städtischen Parkplätze an der Eissporthalle und an der Golfplatzstraße nutzen.

Die einzuziehende Fläche ist in der beigefügten Planskizze dunkelgrau unterlegt dargestellt. Sie entspricht der Fläche, für die der Bebauungsplan Nr. 6321 – Saaler Mühle – in diesem Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf Schul- und Sportzentrum – Stellplätze“ festsetzt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Wie oben ausgeführt wird die Fläche für den Parkplatzbedarf der Allgemeinheit nicht benötigt. Der Erweiterungsbau der städtischen Schule und das damit einhergehende baurechtliche Stellplatzanforderung stellen demgegenüber einen Grund des öffentlichen Wohls dar, der das Interesse der Allgemeinheit am Fortbestand der öffentlichen Parkplätze in diesem Bereich überwiegt.

Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Bergisch Gladbach am 08.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass zwecks Gelegenheit zu Einwendungen Pläne der betroffenen Fläche **vom 09.05.2025 bis einschließlich 11.08.2025** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) ausliegen würden. Die Auslegung ist im genannten Zeitraum erfolgt. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Einziehung bestehen keine Bedenken. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des

Ur-kundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Verfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 03.09.2025

In Vertretung

Ragnar Migenda  
Erster Beigeordneter

## 3 Wahlbekanntmachung

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister



# Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden in Bergisch Gladbach die

## **Kommunalwahlen**

und die

## **Wahl zum Integrationsrat**

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gewählt wird:

1. der Landrat bzw. die Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises,
2. die Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises
3. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach
4. die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach
5. der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

2. Die Stadt Bergisch Gladbach ist für in 26 Wahlbezirke, und 74 Stimmbezirke eingeteilt. In den gemeinsamen Wahlbenachrichtigungen auf weißem Papier, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk (Wahlraum) angegeben, in dem die/ der Wahlberechtigte wählen darf. Die

Wahlbenachrichtigungen für die Integrationsratswahl enthalten ebenso diese Angaben und wurden auf gelbem Papier gedruckt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Schulzentrum Kleefeld, Im Kleefeld 19, 51467 Bergisch Gladbach zusammen.

Hinsichtlich der Kommunal- und Integrationsratswahl ergeben sich folgende Stimmbezirksteilungen:

Kreiswahlbezirk	Stadtwahlbezirk	Stimmbezirke
1	1	001-1, 001-2, 001-3
	2	002-1, 002-2
	3	003-1, 003-2, 003-3
2	4	004-1, 004-2, 004-3
	5	005-1, 005-2, 005-3
	6	006-1, 006-2, 006-3
3	7	007-1, 007-2, 007-3
	8	008-1, 008-2, 008-3
	11	011-1, 011-2, 011-3
4	9	009-1, 009-2, 009-3
	10	010-1, 010-2, 010-3
5	12	012-1, 012-2, 012-3
	13	013-1, 013-2, 013-3
	14	014-1, 014-2, 014-3
6	15	015-1, 015-2, 015-3
	18	018-1, 018-2, 018-3
7	16	016-1, 016-2, 016-3
	17	017-1, 017-2, 017-3
8	19	019-1, 019-2, 019-3

	20	020-1, 020-2, 020-3
9	21	021-1, 021-2, 021-3
	22	022-1, 022-2
	24	024-1, 024-2
10	23	023-1, 023-2
	25	025-1, 025-2, 025-3
	26	026-1, 026-2, 026-3

Der Integrationsrat wird in jedem Stimmbezirk gewählt.

Die Stimmbezirke sind folgenden Wahlräumen zugeordnet:

Stimmbezirke	Wahllokal	Adresse
001-1, 001-2, 001-3, 002-1, 003-3	Concordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20
002-2, 003-1, 003-2	GGs Katterbach	Kempener Straße 187
004-1, 004-2, 005-3	GGs Paffrath	Paffrather Straße 296
004-3, 005-1, 005-2	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86
006-1, 006-2, 006-3	GGs Hand	Sankt-Konrad-Straße 5
007-1, 007-2, 007-3	KGS Hand	Sankt-Konrad-Straße 1
008-1, 008-3, 009-1, 009-2	GGs Hebborn	Odenthaler Straße 197
009-3, 010-1, 011-3	GGs An der Strunde	Am Broich 8
008-2, 011-1, 011-2	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51
010-2, 010-3	KGS Sand	Schulstraße 87
012-1, 012-2, 013-3	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 140
012-3, 021-1	Dietrich Bonhoeffer-Gymnasium	Am Rübezahlwald 5
013-1, 013-2	Schulzentrum Ahornweg	Ahornweg 70
014-1, 014-2, 014-3	GGs Gronau	Mülheimer Straße 254
015-1, 015-2, 015-3, 018-1	Verbundschule Mitte-Nord	Ginsterweg 9
016-1, 017-1, 017-2	KGS In der Auen	Schwerfelstraße 8

016-2, 016-3, 017-3	GGs Refrath	Wittenbergstraße 3
018-2, 018-3	GGs Kippekausen	Burgstraße 2
019-1, 019-2, 019-3	KGS Frankenforst	Taubenstraße 11-13
020-1, 020-2, 020-3, 024-1, 024-2	Johannes-Gutenberg Realschule	Kaule 21
021-2, 021-3	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8
022-1, 022-2	Rathaus Bensberg	Wilhelm-Wagener-Platz
023-1, 023-2, 025-1	GGs Moitzfeld	Diakonissenweg 44, Altbau
025-2	Schützenheim Bärbroich	Ottoherscheid 25
025-3, 026-2, 026-3	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14
026-1	Pfarrheim St. Johannes der Täufer	Herrenstrunden 32

Nähere Informationen über die Wahlräume gibt das Wahlbüro unter 02202-14 2888.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/ er eingetragen ist. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und müssen ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen/ -bürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen soll bei der Wahl **nicht** abgegeben werden, da Sie auch für eine eventuelle Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/ jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums je nach Berechtigung folgende Stimmzettel:

- a) einen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl des Landrats/ der Landrätin
- b) einen weißen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises
- c) einen blauen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- d) einen grünen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach
- e) einen gelben Stimmzettel für die Integrationsratswahl.

Jede Wählerin/ jeder Wähler hat jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel für die Vertretungen des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Stadt Bergisch Gladbach enthalten neben der Nummer, dem Namen des Kandidaten und der Angabe der Partei, bzw. Wählervereinigung auch die ersten drei Bewerber/innen der Reserveliste. Die Stimmzettel für die Integrationsratswahl enthalten sowohl Listen aus auch Einzelkandidaten.

Die Wählerin/ der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/ er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/ seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler/eine Wählerin, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung darf sich jedoch nur auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/ jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl teilnehmen:

a) durch Stimmabgabe nur in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder

b) durch Briefwahl.

Wählerinnen und Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Integrationsratswahl haben, können an der Wahl wie oben erläutert jedoch in jedem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro der Stadt amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den jeweils unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig dem Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach übersandt werden, dass der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen und/oder der gelbe Wahlbrief für die Integrationsratswahl dort am Wahltag bis spätestens **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Direktwahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach, An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach abgegeben werden. Anträge auf Briefwahl können über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach gestellt werden.

6. Jede/ jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Gleiches gilt für denjenigen/diejenige, der/die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des oder der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Bergisch Gladbach

07.07.2025

gez. Frank Stein  
Bürgermeister

## 4 Öffentliche Zustellung

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
**Jugendamt Fachbereich 5**  
**Unterhaltsvorschuss**  
Frau Husfeldt  
☎ 2829  
E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



02.09.2025

# Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

<b>Name:</b>	<b>geboren am:</b>
Kenan Atmaca	14.11.1979

zuletzt wohnhaft

<b>Straße:</b>	<b>Ort:</b>
Kempener Straße 231	51467 Bergisch Gladbach

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.  
Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

<b>Datum des Schriftstücks:</b>	<b>Aktenzeichen:</b>
vom 25.08.2025	5130-4-01-07572

<b>Art des Schriftstücks:</b>	
Auskunftsaufforderung nach § 6 UVG u. Inverzugsetzung gem. § 286 BGB	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle  
Stadthaus An der Gohrsmühle 18  
Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als

erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Husfeldt